

AMTSBLATT

17.08.2022 - Ausgabe 21/2022

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Donnersbergkreises über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 11.07.2022	83
Öffentliche Bekanntmachung einer Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung als Naturdenkmal	87
Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl des Kreisjagdmeister/-in, des stellvertretenden Kreisjagdmeister/-in sowie der Mitglieder des Kreisjagdbeirates	90

Besucheradresse:
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Umlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:
Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Herausgeberin: Kreisverwaltung Donnersbergkreis
E-Mail: amtsblatt@donnersberg.de
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann unter www.donnersberg.de abonniert werden.
Als Printmedium kann das Amtsblatt unter der Rufnummer 06352/710-106 bestellt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der

Satzung des Donnersbergkreises über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 11.07.2022

Der Kreistag des Donnersbergkreises hat in seiner Sitzung vom 11.07.2022 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), und des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 (GVBl. S. 213) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine Leistung der Jugendhilfe und erfolgt nach Maßgabe der §§ 22 bis 24 SGB VIII. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Betreuung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat im Rahmen seiner Bedarfsplanung das Förderangebot so auszugestalten, dass neben Kindertageseinrichtungen Betreuungsangebote in Kindertagespflege in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

§ 2 Fördervoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ab Antragseingang ist, dass die Kindertagespflege durch eine qualifizierte Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 3 SGB VIII) erbracht wird und die Erziehungsberechtigte/n, bei dem/denen das Kind lebt, seinen/ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat/haben.

(2) Die Ansprüche sind nach Altersstufen gern. § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII ausgestaltet:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern (§24 Abs. 1 SGB VIII und § 16 KiTaG), wenn

1. die Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben,
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder

c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Der Anspruchsumfang ist für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in § 24 Abs. 2 SGB VIII und in § 15 KiTaG geregelt. Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Für Betreuungsbedarfe von Kindern im Alter ab dem 2. Geburtstag bis zum 14. Geburtstag sind vorrangig die Angebote der KiTa bzw. Schule zu nutzen. Für diese Altersgruppe stellt die Kindertagespflege lediglich ein ergänzendes Angebot dar. Kann die notwendige Betreuungszeit von den Einrichtungen nicht abgedeckt werden, kann auf Antrag ergänzend Kindertagespflege in Anspruch genommen werden, soweit diese verfügbar ist.

§ 3 Leistungen in der Kindertagespflege

(1) Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII, wird neben der fachlichen Beratung und Begleitung auch eine laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt.

(2) Der Umfang der laufenden Geldleistung ergibt sich aus § 23 Abs. 2 SGB VIII. Er umfasst:

- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- b) einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung,
- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(3) Die Höhe der laufenden Geldleistung i.S. der Absätze (1) und (2) ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4 Pauschalierte Kostenbeteiligung der Eltern

(1) Auf der Grundlage des § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII werden für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege (§§ 23 und 24 SGB VIII) Kostenbeiträge festgesetzt. Die Höhe orientiert sich an den Beitragssätzen der Kindertageseinrichtungen (§ 26 Abs. 3 KiTaG).

(2) Gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII sind die Kostenbeiträge zu staffeln. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und des wöchentlichen Betreuungsumfanges.

(3) Die Höhe des Kostenbeitrages im Einzelfall ergibt sich aus der Tabelle nach der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Die Höhe der Sätze nach Abs. (1) und (2) werden vom Jugendhilfeausschuss festgesetzt (§ 26 Abs. 3 Satz 1 KiTaG).

(5) Die Regelungen über die Übernahme bzw. den Erlass des Kostenbeitrages nach § 90 Abs. 4 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 5 Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht ab Bewilligung der Leistung. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes (Beendigung der Kindertagespflege).

(3) Ein Kostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn die Betreuung in der Kindertagespflege erfolgt, weil der Rechtsanspruch (ab dem vollendeten 2. Lebensjahr) nicht in einer Kindertagesstätte erfüllt werden kann. Hier gilt analog die Regelung über die Beitragsfreiheit nach § 26 Abs.1 KiTaG in Rheinland-Pfalz.

§ 6 Anpassungsklausel

Bei Anpassung des Elternbeitrages in Kindertagesstätten bzw. bei einer entsprechenden Veränderung der Erhebungssätze nach der Staffelung des monatlichen Einkommens werden die Kostenbeiträge nach der Tabelle zu dieser Satzung (Anlage) automatisch angepasst.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Donnersbergkreises über die Heranziehung zu einem Kostenbeitrag für die Betreuung in Kindertagespflege vom 01.01.2012 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, den 11.07.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Guth)
Landrat

Pauschalierte Kostenbeiträge ab 01.01.2023

durchschnittlicher wöchentlicher Betreuungsumfang	%	Förderleistung incl. Sachaufwand monatlich (ohne AV, KV, UV))	Einkommensgrenze	Eink. Stufe	1 Kind-Familie	2 Kind-Familie	3 Kind-Familie
ab 5 Std. Betreuungsumfang	12,5	120,00 €	bis 2.700,00 €	1	17,87 €	13,40 €	8,93 €
			bis 4.000,00 €	2	35,74 €	26,80 €	17,87 €
			bis 5.400,00 €	3	53,61 €	40,20 €	26,80 €
			ab 5.400,00 €	4	71,47 €	53,61 €	35,74 €
ab 10 Std. Betreuungsumfang	25	240,00 €	bis 2.700,00 €	1	35,74 €	26,80 €	17,87 €
			bis 4.000,00 €	2	71,49 €	53,61 €	35,74 €
			bis 5.400,00 €	3	107,21 €	80,41 €	53,61 €
			ab 5.400,00 €	4	142,95 €	107,21 €	71,48 €
ab 15 Std. Betreuungsumfang	37,5	360,00 €	bis 2.700,00 €	1	53,61 €	40,20 €	26,80 €
			bis 4.000,00 €	2	107,23 €	80,41 €	53,61 €
			bis 5.400,00 €	3	160,82 €	120,61 €	80,41 €
			ab 5.400,00 €	4	214,42 €	160,82 €	107,21 €
ab 20 Std. Betreuungsumfang	50	480,00 €	bis 2.700,00 €	1	71,48 €	53,61 €	35,74 €
			bis 4.000,00 €	2	142,98 €	107,21 €	71,48 €
			bis 5.400,00 €	3	214,43 €	160,82 €	107,21 €
			ab 5.400,00 €	4	285,90 €	214,43 €	142,95 €
ab 25 Std. Betreuungsumfang	62,5	600,00 €	bis 2.700,00 €	1	89,34 €	67,01 €	44,67 €
			bis 4.000,00 €	2	178,72 €	134,01 €	89,34 €
			bis 5.400,00 €	3	268,03 €	201,02 €	134,01 €
			ab 5.400,00 €	4	357,37 €	268,03 €	178,69 €
ab 30 Std. Betreuungsumfang	75	720,00 €	bis 2.700,00 €	1	107,21 €	80,41 €	53,60 €
			bis 4.000,00 €	2	214,46 €	160,82 €	107,21 €
			bis 5.400,00 €	3	321,64 €	241,22 €	160,82 €
			ab 5.400,00 €	4	428,84 €	321,64 €	214,43 €
ab 35 Std. Betreuungsumfang	87,5	840,00 €	bis 2.700,00 €	1	125,08 €	93,81 €	62,54 €
			bis 4.000,00 €	2	250,16 €	187,62 €	125,08 €
			bis 5.400,00 €	3	375,24 €	281,43 €	187,62 €
			ab 5.400,00 €	4	500,32 €	375,24 €	250,16 €
ab 40 Std. Betreuungsumfang	100	960,00 €	bis 2.700,00 €	1	142,95 €	107,21 €	71,47 €
			bis 4.000,00 €	2	285,95 €	214,42 €	142,95 €
			bis 5.400,00 €	3	428,85 €	321,63 €	214,42 €
			ab 5.400,00 €	4	571,79 €	428,85 €	285,90 €

Familien mit vier und mehr Kindern sind vom Beitrag befreit.

Bei geringem Einkommen der Eltern, kann eine Befreiung von den Kostenbeiträgen beantragt werden.

Bei Anerkennung des Höchstbetrages erfolgt keine Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Berechnung der Kostenbeiträge zur Kindertagespflege.

Öffentliche Bekanntmachung

einer

Rechtsverordnung zur einstweiligen Sicherstellung als Naturdenkmal

"Alter Walnussbaum an der Gerhart-Hauptmann-Straße südlich der evangelischen Kirche, Bolanden (Pfalz)"

im Landkreis Donnersbergkreis

Aufgrund des § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 6 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG – vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) wird verordnet:

§ 1

Der an der Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße und Kleebergerstraße, auf dem Grundstück Flst.-Nr 1055/ 30 in der Gemarkung Bolanden befindliche alte Walnussbaum (*Juglans regia*) wird als Naturdenkmal im Sinne des § 28 BNatSchG einstweilig sichergestellt; es trägt die Bezeichnung "Alter Walnussbaum an der Gerhart-Hauptmann-Straße südlich der evangelischen Kirche, Bolanden (Pfalz)"

§ 2

Schutzzweck ist der Erhalt des Walnussbaumes aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Geschützt wird der Baum einschließlich seines Wurzel- und Kronenraums.

Der Standort des Baumes ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 3

Im Bereich des einstweilig sichgestellten Naturdenkmals sind vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. zu einer Zerstörung, Veränderung oder Schädigung des unter Schutz gestellten Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:

1. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Befestigen der Erdoberfläche;
2. das nachteilige Verändern der Standortsituation des Baumes;
3. das Verletzen der Baumwurzeln oder sonstige Störungen des Wachstums des Baumes;
4. das Entfernen oder Beschädigen von Ästen, Rinde oder sonstigen Teilen des Baumes;
5. das Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;

7. das Ablagern von Materialien aller Art;
8. das Ausbringen von Bioziden und chemischen Mitteln aller Art.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden

1. bei Gefahr im Verzug
2. auf die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5

Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen wurden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturdenkmals entgegen

1. § 3 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschütten, Verdichten oder Befestigen verändert;
2. § 3 Nr. 2 die Standortsituation des Baumes nachteilig verändert;
3. § 3 Nr. 3 die Baumwurzeln verletzt oder sonst wie das Wachstum des Baumes stört;
4. § 3 Nr. 4 Äste, Rinde oder sonstige Teile des Baumes entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. § 3 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
7. § 3 Nr. 7 Materialien aller Art ablagert;
8. § 3 Nr. 8 Biozide und chemische Mittel aller Art ausbringt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt vorbehaltlich einer Verlängerung zwei Jahre.

Lageplan



Walnussbaum
Fl.St. Nr. 1055/30

Kirchheimbolanden, den 27.07.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Guth)
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

zur

Wahl des Kreisjagdmeister/-in, des stellvertretenden Kreisjagdmeister/-in sowie der Mitglieder des Kreisjagdbeirates

Zur Wahl des Kreisjagdmeisters/-in, des stellvertretenden Kreisjagdmeister/-in sowie der Mitglieder des Kreisjagdbeirates, lädt die Untere Jagdbehörde die wahlberechtigten Personen am

Mittwoch, den 21.09.2022 um 17:30 Uhr

in die Werner-von-Bolanden-Halle, Am Kirschberg 1, 67295 Bolanden, ein.

Die Neuwahlen erfolgen nach § 46 Absatz 1 und Absatz 8 des Landesjagdgesetzes (LJG) vom 09. Juli 2010 in Verbindung mit § 52 Absatz 2 und 3 sowie § 54 Absatz 1 der Landesjagdverordnung (LJVO) vom 25.07.2013 in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung.

Wahl zur Kreisjagdmeisterin oder zum Kreisjagdmeister und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter

Gemäß § 46 Abs. 8 LJG ist wählbar, wer

1. Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines anderen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Drittstaates besitzt,
2. einen auf seinen Namen lautenden gültigen Jahresjagdschein besitzt und einen solchen in den vorangegangenen drei Jagdjahren in Deutschland besessen hat und
3. im Bereich der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Donnersbergkreis seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

Wahlberechtigt sind

1. die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresjagdscheinen, die im Bereich des Landkreises Donnersbergkreis ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben oder dort jagdausübungsrechtliche Personen sind, sowie
2. die Jagdgenossenschaften und Eigentümerinnen oder Eigentümer der im Bereich des Landkreises Donnersbergkreis gelegenen Jagdbezirke.

Die Wahlberechtigung des unter 1. genannten Personenkreises ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Sofern bei den jagdausübungsberechtigten Personen die Pacht nicht in den Jagdschein eingetragen ist, ist der gültige Pachtvertrag als Nachweis vorzulegen.

Die Wahlberechtigung des unter 2. genannten Personenkreises ist bei Vertretung einer juristischen Person durch Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Eigentümer von Jagdbezirken haben einen Nachweis über das Eigentum und einen gültigen Personalausweis vorzulegen.

Wahl der Mitglieder des Kreisjagdbeirates

In den Jagdbeirat werden gewählt:

1. Zwei Vertreterinnen und Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber und deren Stellvertreter

Gemäß § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 LJVO ist wählbar als Vertreterin oder Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber, wer einen gültigen Jahresjagdschein inne und im Landkreis Donnersbergkreis seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt halt.

Wahlberechtigt sind:

Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber, die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Donnersbergkreis wohnen und einen gültigen Jagdschein besitzen.

Die Wahlberechtigung ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen.

2. Zwei Vertreterinnen und Vertreter und deren Stellvertreter der pachtenden Personen

Gemäß § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 LJVO ist wählbar als Vertreterin oder Vertreter der pachtenden Personen, wer im Landkreis Donnersbergkreis wohnt und einen Jagdbezirk gepachtet hat.

Wahlberechtigt sind:

Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber, die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Donnersbergkreis einen Jagdbezirk gepachtet haben.

Die Wahlberechtigung ist durch den gültigen Jahresjagdschein und einen gültigen Personalausweis nachzuweisen. Sofern bei den jagdausübungsberechtigten Personen die Pacht nicht in den Jagdschein eingetragen ist, ist der gültige Pachtvertrag als Nachweis vorzulegen.

3. die Vertreterin oder der Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken

Gemäß § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 51 Absatz 4 LJVO ist wählbar als Vertreterin oder Vertreter der Eigentümerinnen und Eigentümer, wer Eigentümerin, Eigentümer oder nutznießende Person eines im Landkreis Donnersbergkreis gelegenen Eigenjagdbezirkes ist.

Wahlberechtigt sind:

Eigentümerinnen, Eigentümern und nutznießenden Personen der im Zuständigkeitsbereich der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Donnersbergkreis gelegenen Eigenjagdbezirke.

Bei der Wahl hat jede wahlberechtigte Person je angefangene 100 ha der ihr insgesamt im Zuständigkeitsbereich der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Donnersbergkreis zustehenden Jagdbezirksfläche jeweils eine Stimme.

Geeignete Nachweise über das Eigentum, die Größe des Eigenjagdbezirkes und ein gültiger Personalausweis sind durch die Wahlberechtigten am Wahltag vorzulegen.

Die vorstehenden Wahlen werden gemäß § 53 Abs. 1 LJVO von der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Donnersbergkreis durchgeführt. Wahlleiter ist der Vertreter des Landkreises Donnersbergkreis.

Bei den Wahlen hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Die Stimmabgabe für die Jagdgenossenschaft erfolgt durch das gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 11 LJVO bestimmte Mitglied des Jagdvorstandes. Die Vertretung einer wahlberechtigten Person durch eine andere Person ist nicht zulässig.

Die oben aufgeführten Nachweise zur Wahlberechtigung sind bei Beginn der Veranstaltung am Eingang vorzulegen.

Hinweis

Die Veranstaltung wird unter den zum Veranstaltungsbeginn geltenden Coronaschutzmaßnahmen durchgeführt.

Es wird daher erbeten, sich über die zum Veranstaltungszeitpunkt geltenden Vorgaben zu informieren.

Kirchheimbolanden, den 17.08.2022
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
gez.
(Guth)
Landrat